

Statuten

Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS)

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz“ (BGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Vertretung der Interessen der Bildungszentren Gesundheit und Soziales, welche Ausbildungen im Gesundheitswesen und Sozialem der Tertiärstufe anbieten und deren Bildungsangebote auf nationaler Ebene,
- Ansprechpartnerin zu sein für GDK, EDK, BBT, OdASanté, Konferenz HF Schweiz und der Berufsverbände in Fragen der Bildungs- und Gesundheitspolitik, bei Vernehmlassungen und weiteren aktuellen Themen,
- die ihrer Bedeutung angemessene Positionierung der Bildungsgänge auf Tertiärstufe in der schweizerischen Bildungslandschaft,
- als Teilkonferenz Gesundheit die Vertretung der Interessen der Ausbildungsangebote Gesundheit auf Tertiärstufe in der Konferenz HF Schweiz,
- die Einberufung von bildungszentrumsübergreifenden Fachgruppen bei fachspezifischen Anliegen und Fragestellungen,
- die Förderung des Zusammenhalts der Bildungszentren Gesundheit und Soziales durch die Pflege des Erfahrungsaustausches und die Bearbeitung gemeinsamer Anliegen.

Der Verein kann sich an anderen Körperschaften beteiligen und alle Geschäfte eingehen, in denen Synergien mit dem Hauptzweck zu erzielen sind.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- Bildungszentren Gesundheit sowie Gesundheit und Soziales mit anerkannten Bildungsgängen auf Tertiärstufe, in der Regel vertreten durch Privatpersonen in der Funktion als Rektoren/Rektorinnen und Direktoren/Direktorinnen von oben genannten Bildungszentren. Als Ausnahme können sich Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren von Bildungszentren in der französischen oder italienischen Schweiz auf Antrag aus sprachlichen Gründen durch ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an den BGS Mitgliederversammlungen vertreten lassen, sofern diese mit entsprechender Entscheidungskompetenz ausgestattet werden.
- Bildungsanbieter Gesundheit von anerkannten Nachdiplomstudiengängen der höheren Berufsbildung, vertreten durch deren Leitungspersonen

Ein Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten oder die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 4 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen finanziert sich der Verein durch Gönnerbeiträge und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Fachgruppen

Artikel 6 Befugnisse Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Grundzüge der Vereinspolitik
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung

Artikel 7 Einberufung, Traktandierung und Durchführung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen. Die Einberufung kann auch auf schriftlichen Antrag von 10% aller Mitglieder verlangt werden.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt werden.

Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Anzahl Diplome HF bzw. Abschlüsse NDS und der Anzahl Bildungsgänge bzw. Nachdiplomstudiengänge gemäss separatem Reglement.

Wahlen und Beschlüsse werden – Art. 13 vorbehalten - mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin oder der Vorsitzende/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme von Art. 6 selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich

Der Präsident/die Präsidentin kann nach seiner/ihrer Amtszeit weiterhin dem Vorstand angehören.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
- die Aufsicht über die Geschäftsstelle
- die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage
- die Festsetzung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- das Einsetzen von bildungszentrumsübergreifenden Fachgruppen
 - das Bestimmen des/der Vorsitzenden der Fachgruppen
 - die Erteilung eines klar umschriebenen Auftrages an die Fachgruppen
 - das Einsetzen der Mitglieder der Fachgruppen auf Vorschlag der Vereinsmitglieder
 - die Berichterstattung über die Fachgruppen an der Mitgliederversammlung
- die Bestimmung von Delegierten
- alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder verlangt wird.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Mit besonderem Aufwand verbundene Tätigkeiten können im Einzelfall separat entschädigt werden.

Artikel 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des Vorstandes alle ihr übertragenen Arbeiten.

Sie wird durch den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin geführt und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Sie ist die offizielle Anlaufstelle des BGS und führt die Dokumentation des Verbands.

Artikel 10 Fachgruppen

Die Fachgruppen erstatten dem Vorstand Bericht.

Die Dauer des Einsatzes einer Fachgruppe und die Informationspolitik werden durch den Auftrag bestimmt.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Fachgruppe kann auf Antrag beim Vorstand weitere Personen zuziehen.

Artikel 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmen.

Die Hälfte aller Mitglieder plus eine Mitgliederstimme muss bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2007 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. November 2011 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 3. September 2007 und treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. November 2012 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 28. November 2011 und treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2019 angepasst und verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 22. September 2015 und treten sofort in Kraft.

Bern, 14. Juni 2019

Präsident



Peter Berger

Geschäftsleiter



Hans-Peter Karrer